



GEMEINDEAMT BERWANG

Eing. 15. Jan. 2024 Beil.

Zahl Erl.

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Veterinärwesen

Amtssigniert. SID2024011137300
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag.a med. vet. Magdalena Schönhuber

Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5760
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-V-ÜPR-4/10-2024

Reutte, 15.01.2024

**Bekämpfung der *Brucella ovis* Infektionen in den Tiroler Schafzuchtbeständen;
Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage wird das Schreiben der Veterinärdirektion des Landes Tirol über die Vorgangsweise der *Brucella ovis* – Bekämpfung gemäß Brucellose-Verordnung 1995 übermittelt.

Die Gemeinden werden gebeten, diese Bekämpfungsmaßnahmen in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Schönhuber

Anlagen:

Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2024

Ergeht an:

alle Gemeinden des Bezirkes Reutte

Zur Kenntnis an:

alle Tierärztinnen und Tierärzte des Bezirkes Reutte

BRUCELLOSE-BEKÄMPFUNG BEI SCHAFEN IN TIROL

Zahl

Erl.

Bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der *Brucella ovis* - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahre 2024 Folgendes festgelegt:

Um die Weiterverbreitung der *Brucella ovis* - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
- b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 untersucht wurden und *Brucella ovis* - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
- c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus *Brucella ovis* - freien Beständen zuzukaufen.

Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 20.04.2024 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen

(Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit der zuständigen Tierärztin/ den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.

Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen und die entsprechenden Maßnahmen von der Amtstierärztin gemäß Tierseuchengesetz festgelegt.

Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: 16. JAN. 2024

abgenommen am:

Dr. Josef Kössler
Landesveterinärdirektor